

Satzung

Präambel

Das Gräberfeld X ist ein zentraler Ort für eine Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft in der Universitätsstadt Tübingen. In ihm überschneiden sich Netzwerke der Gewalt und Netzwerke der Wissenschaft. Die Biografien der dort bestatteten Menschen spiegeln die lokale, regionale und europäische Dimension der NS-Gewaltherrschaft. An deren Legitimierung und Ausübung war die Landesuniversität Tübingen in vielfacher Weise beteiligt.

Land, Universität und Universitätsstadt tragen Verantwortung für eine dauerhafte, gegenwartsrelevante Auseinandersetzung mit diesen Verbrechen. Im kontinuierlichen Gedenken, Forschen und Vermitteln liegt die Chance zu humanitärer und staatsbürgerlicher Bildung, die dauerhaft am besten in Form einer arbeitenden Gedenkstätte zu leisten ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Initiative Erinnerungsort Gräberfeld X e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der öffentlichen Bildung durch eine Verstetigung der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, seinen Voraussetzungen und Folgen, insbesondere an der Universität Tübingen. Er widmet sich vorrangig folgenden Aufgaben:

- Sicherung und Fortführung der Arbeit des Forschungsprojekts Gräberfeld X. Hierzu gehört vor allem die Pflege der Homepage und der Personendatenbank,
- Pflege des Kontakts zu Nachfahren,
- Forschung zum Themenkomplex Wissenschaft und Gewalt,
- Wissenstransfer durch erprobte und neue zielgruppenspezifische Vermittlungsformate,
- Vernetzung mit anderen Gedenkinitiativen, Erinnerungsorten und Gedenkstätten,
- Aufbau einer arbeitenden Gedenkstätte zum Erinnerungsort Gräberfeld X.

Der Verein verfolgt diese Ziele durch Erinnerungs-, Forschungs- und Vermittlungsarbeit in Form von Gedenkveranstaltungen, Vorträgen, Führungen, Workshops und allen geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann der Verein geeignetes Personal anstellen. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Juristische Personen können Fördermitglied werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Auflösung der Organisation oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder bei Mitgliedern, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

(2) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. März jedes Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder per Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann nach § 32 BGB auch als hybride oder virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- Auflösung des Vereins,
- Besetzung des Kuratoriums und Entgegennahme von dessen Berichten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer:in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben und an alle Mitglieder innerhalb von acht Wochen zu versenden ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer:in und dem/der Schriftführer:in.

(2) Vertretungsberechtigt nach außen und innen sind jeweils einzeln nach § 26 BGB der/die erste Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die

vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/seiner Nachfolger:in im Amt.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch diese:r verhindert sein, entscheidet die Stimme des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstands oder bei Eilentscheidungen kann ein Beschluss auch per Umlauf (auch per E-Mail) herbeigeführt werden. Der Beschluss gilt als genehmigt, sobald drei Mitglieder des Vorstands ihm zugestimmt haben.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer:in sowie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren benannt. Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen und tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse und die Bücher des Vereins sowie evtl. Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer:innen geprüft. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Ist ein/e Kassenprüfer:in zum Prüfungszeitraum nachweislich verhindert, so ist die Prüfung der Kasse durch nur eine/n Kassenprüfer:in zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

wenn es der Vorstand beschlossen hat oder es von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die auflösende Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Ladung festgestellt wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss ist in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Universitätsstadt Tübingen und an die Eberhard Karls Universität Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die in § 2 genannten Zwecke, zu verwenden haben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Tübingen, den 20.11.2024

Änderungen vom 12.02.2025